

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV, Stand 28.07.2021);

Bekanntmachung der dreitägigen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 25 und 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des § 1 Nr. 3 der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 516) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Die 7-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg lag lt. Bekanntmachungen des Robert-Koch-Instituts am 30.07.2021 bei **31,0** am 31.07.2021 bei **35,2** am 01.08.2021 bei **38,0** und am 02.08.2021 bei **40,8**. Somit wurde eine 7-Tage-Inzidenz von 25 und 35 an drei Tagen in Folge überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von über 25 und über 35 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV; in der Bekanntmachung nach Nr. 3 ist der erste Geltungstag anzugeben.

Durch das Überschreiten der 7- Tage Inzidenz von 25 ergeben sich ab Dienstag den 03.08.2021 diese Folgen:

Schulen

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV besteht nicht mehr, im Übrigen gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13 BayIfSMV.

Durch das Überschreiten der 7-Tage Inzidenz von 35 ergeben sich ab Mittwoch den 04.08.2021 diese Folgen:

Kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind nicht mehr zulässig (§ 25 Abs. 1 Satz 3 der 13. BayIfSMV)

Sport

Große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind nicht mehr zulässig (§ 12 Abs. 3 der 13. BayIfSMV).

Hinweise:

Maßgeblich ist die 13. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 25 und 35 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen der Stadt Aschaffenburg bleiben unberührt.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 35 Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg wieder fünf Tage in Folge unterschritten wird, wird dies entsprechend auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg und im Main-Echo bekannt gegeben.

Stadt Aschaffenburg, den 02.08.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister